

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (E-Werk Mittelbaden) für die Lieferung von Strom an Geschäftskunden (Standardlastprofil) – Stand 1. Januar 2021

1. Zustandekommen des Vertrages / Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Der Vertrag kommt durch Zugang der Bestätigung des E-Werk Mittelbaden in Textform beim Kunden unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande.

1.2 Wird der Vertrag bis zum 20. eines Monats abgeschlossen, kann die Belieferung normalerweise zum 1. des übernächsten Monats erfolgen, wenn die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel das zulassen.

1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

1.4 Das E-Werk Mittelbaden ist berechtigt eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck darf das E-Werk Mittelbaden die dafür erforderlichen Daten an eine Wirtschaftsauskunftei weitergeben sowie von dort Auskünfte über den Kunden einholen.

1.5 Falls eine „Vertragsabwicklung im Online-Kundenportal“ vereinbart wurde, werden dem Kunden Rechnungen und sämtliche sonstige Mitteilungen zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere Preisadjustierungen, etwaige Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Mahnungen ausschließlich per E-Mail, z. B. als Dateianhang im PDF-Format, zugesendet. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen durch das E-Werk Mittelbaden. Das E-Werk Mittelbaden behält sich vor, dem Kunden Rechnungen und sämtliche sonstigen Mitteilungen zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere Preisadjustierungen, etwaige Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Mahnungen, ausschließlich im persönlichen Online-Kundenportal als PDF-Datei dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Das E-Werk Mittelbaden wird den Kunden dann stets über eine neue Einstellung im Online-Kundenportal per E-Mail informieren. Das E-Werk Mittelbaden wird den Kunden über eine Umstellung auf die ausschließliche Einstellung von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen im Online-Kundenportal vorab per E-Mail informieren. Erklärungen vom E-Werk Mittelbaden gelten dann - soweit nichts anderes geregelt ist - mit Eingang der Erklärung im Online-Kundenportal als abgegeben. Das E-Werk Mittelbaden stellt dem Kunden zur Abwicklung des Vertrags einen passwortgeschützten persönlichen Zugang zum geschlossenen Online-Kundenportal online zur Verfügung. Für die Nutzung des Online-Kundenportals gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG für die Nutzung des Online-Kundenportals und eines persönlichen Kundenkontos (ANB-KP). Um die Online-Vertragsabwicklung gewährleisten zu können, muss der Kunde die technischen Voraussetzungen, wie insbesondere Zugang zu einem geeigneten Gerät (z.B. PC, Smartphone, Tablet) mit Internetanschluss und installiertem Browserprogramm und E-Mail-Adresse, schaffen sowie unterhalten. Voraussetzung für das Öffnen der übersandten oder eingestellten PDF-Dateien ist die vorherige Installation eines PDF-Programms (z. B. „Adobe Reader“) auf dem verwendeten Gerät. Änderungen der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adresse, Bankverbindung) sind stets unverzüglich in Ihrem Online-Kundenportal eigenständig durchzuführen.

1.6 Setzt der Bonus voraus, dass der Vertrag mit einer Erstlaufzeit geschlossen wird und das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Vertragslaufzeit aus einem von Ihnen zu vertretenden Gründen beendet wird, so entfällt der Anspruch auf den Bonus. Wir behalten uns vor, einen bereits gewährten Bonus in Form von einem Eurobetrag oder Gutschein auf Ihrer Schlussrechnung zurückzufordern.

2. Art und Umfang der Lieferung

2.1 Das E-Werk Mittelbaden liefert dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen den gesamten Bedarf an elektrischer Energie. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, die erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen sind hiervon umfasst.

2.2 Errichtet der Kunde eine Eigenerzeugungsanlage, ist das E-Werk Mittelbaden zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende berechtigt.

3. Preise, Preisänderung

3.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 3.2 bis 3.6 zusammen.

3.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen Verbrauchspreis in der sich aus den Preisangaben im Stromliefervertrag ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

3.3 Zusätzlich zu den Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile:

3.3.1 Die vom E-Werk Mittelbaden an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden **Netzentgelte** in der jeweils geltenden Höhe.

Die derzeitige Höhe der Netzentgelte ergibt sich aus den Preisangaben im Stromliefervertrag. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARRegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARRegV angepassten Erlösobergrenze.

3.3.1.1 Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem E-Werk Mittelbaden wirksam werden.

3.3.1.2 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktllokation durch das E-Werk Mittelbaden – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

3.3.1.3 Ziffer 3.3.1.2 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

3.3.1.4 Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 3.3.1.2 und 3.3.1.3 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

3.3.1.5 Wird der sich aus den Preisangaben im Stromliefervertrag ergebende Grundpreis (Netz) jährlich erhoben, berechnet das E-Werk Mittelbaden das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Teilzahlungen bzw. Abrechnungen.

3.3.2 Das vom E-Werk Mittelbaden an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den **konventionellen Messstellenbetrieb** mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe.

Die derzeitige Höhe des Entgelts für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen ergibt sich aus den Preisangaben im Stromliefervertrag. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARRegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARRegV angepassten Erlösobergrenze. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom E-Werk Mittelbaden belieferte Entnahmestelle (Marktllokation) des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach Ziffer 3.3.2 für diese Marktllokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, das E-Werk Mittelbaden ist nach Ziffer 3.3.3 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

3.3.3 Ist das E-Werk Mittelbaden aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den **Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen** für belieferte Marktllokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Höhe. Das E-Werk Mittelbaden wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrages vom E-Werk Mittelbaden an den Kunden weiterberechnet wird informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Das E-Werk Mittelbaden ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem E-Werk Mittelbaden abrechnet, soweit das E-Werk Mittelbaden sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 3.3.2. gilt entsprechend.

3.3.4 Die vom E-Werk Mittelbaden an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden **Konzessionsabgabe** in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe der Konzessionsabgabe ergibt sich aus den Preisangaben im Stromliefervertrag. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe.

3.3.5 Die vom E-Werk Mittelbaden an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende **EEG-Umlage** nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe der EEG-Umlage in Cent pro kWh ergibt sich aus dem den Preisangaben im Stromliefervertrag. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

3.3.6 Die vom zuständigen Netzbetreiber vom E-Werk Mittelbaden aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (**KWK-Umlage**).

Die derzeitige Höhe der KWK-Umlage in Cent pro kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Stromliefervertrag. Mit der KWK-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die KWK-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

3.3.7 Die vom zuständigen Netzbetreiber vom E-Werk Mittelbaden erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (**§ 19-StromNEV-Umlage**), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe.

Die derzeitige Höhe der § 19-StromNEV-Umlage in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) ergibt sich aus den Preisangaben im Stromliefervertrag. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgegen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbraucherverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

3.3.8 Die vom E-Werk Mittelbaden an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende **Offshore-Netzumlage** nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe.

Die derzeitige Höhe der Offshore-Netzumlage in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Stromliefervertrag. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See Gesetzes. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen.

3.3.9 Die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom E-Werk Mittelbaden erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (**abLa-Umlage**), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe der abLa-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) ergibt sich aus den Preisangaben im Stromliefervertrag. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann.

3.3.10 Die **Stromsteuer** in der jeweils geltenden Höhe.

Die derzeitige Höhe der Stromsteuer in Cent pro kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Stromliefervertrag.

3.4 Ist eine Umlage nach Ziffer 3.3.5 bis 3.3.9 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

3.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 3.2, 3.3 und 3.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das Entgelt für die gelieferte Energie nach Ziffern 3.2 und 3.3 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.6 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 3.2 und 3.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.5 die **Umsatzsteuer** in der jeweils geltenden Höhe an. Die aktuelle Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Stromliefervertrag.

3.7 Das E-Werk Mittelbaden teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 3.3, 3.5 und 3.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

3.8 Das E-Werk Mittelbaden ist verpflichtet, den Grundpreis und den Verbrauchspreis nach Ziffer 3.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 3.3 und 3.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preis Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 3.2 genannten Kosten. Das E-Werk Mittelbaden überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preis Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 3.2 seit der jeweils vorhergehenden Preis Anpassung nach dieser Ziffer 3.8 bzw. – sofern noch keine Preis Anpassung nach dieser Ziffer 3.8 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preis Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preis Anpassung gegenläufig zu saldieren. Das E-Werk Mittelbaden ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des E-Werk Mittelbaden gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Verbrauchspreises nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preis Anpassungen der Preisbestandteile nach Ziffer 3.2 werden nur wirksam, wenn das E-Werk Mittelbaden dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom E-Werk Mittelbaden in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3.9 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internetseite des E-Werk Mittelbaden (www.e-werk-mittelbaden.de).

3.10 Der Grundpreis ist ein Jahrespreis und bezieht sich auf 365 Tage. Er wird tagengenau ermittelt und abgerechnet.

3.11 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet;

jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

4. Messeinrichtungen, Sperrzeiten bei Heizstrom, Ablesung

4.1 Die gelieferte Energie wird durch Messeinrichtungen des jeweils zuständigen Messstellenbetreibers festgestellt.

4.2 Bei einer Belieferung mit Heizstrom gelten die bei Vertragsabschluss bestehenden und vom Netzbetreiber genehmigten Freigabe- bzw. Sperrzeiten für die Heizungsanlage. Der Netzbetreiber kann die Freigabe- bzw. die Sperrzeiten nach vorheriger Information ändern. Die Freigabe bzw. Sperrung der Heizungsanlage erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) über ein Steuerrelais.

4.3 Der Kunde kann jederzeit vom E-Werk Mittelbaden verlangen, eine Befundprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die Befundprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung verwendet werden darf.

4.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Teilzahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.5 Das E-Werk Mittelbaden kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass sie vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des E-Werk Mittelbaden an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Zählerstand kann wahlweise wie folgt übermittelt werden: E-Mail an kundencenter@e-werk-mittelbaden.de oder über das Online-Portal www.e-werk-mittelbaden.de oder über Telefax-Nummer: 07821 280-76333 oder per Ablesekarte, zu senden an Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG, 77931 Lahr. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

4.6 Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder das E-Werk Mittelbaden das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das E-Werk Mittelbaden den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des E-Werk Mittelbaden, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung der Belieferung gem. nachstehender Ziffer 9 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt das E-Werk Mittelbaden dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Lieferzeitraum, Abrechnung, Teilzahlungen

6.1 Der Zeitraum der Lieferung beläuft sich, soweit nicht im Vertrag etwas anderes geregelt ist, auf ein Jahr (Lieferzeitraum). Er unterteilt sich in monatliche Lieferabschnitte, beginnend mit dem ersten Tag um 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr des letzten Tages des Kalendermonats (Liefermonat).

6.2 Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Lieferzeitraum. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Das E-Werk Mittelbaden bietet gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit unterjähriger Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die das E-Werk Mittelbaden dem Kunden auf Nachfrage übersenden wird. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird vom E-Werk Mittelbaden festgelegt.

Das E-Werk berechnet den Aufpreis für die Erstellung und Versendung der Abrechnungen mit jeweils € 5,88 zzgl. USt. (brutto € 7,00) je Online-Rechnung sowie € 6,55 zzgl. USt. (brutto € 7,80) je Rechnung im Postversand.

6.3 Das E-Werk Mittelbaden erhebt für den Verbrauch in jedem Liefermonat Teilzahlungen auf den Abrechnungsbetrag. Sie sind entweder als Vorauszahlung während des laufenden Liefermonats oder als Abschlag nach Ablauf eines Liefermonats zu Beginn des Folgemonats fällig. Im Vertrag wird unter dem Punkt „Monatliche Teilzahlung“ zwischen den Parteien vereinbart, ob die Teilzahlungen während der Vertragslaufzeit als Vorauszahlung oder als Abschlag fällig sind. Die Höhe der Teilzahlungen errechnet sich im ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Grundlage des vom Kunden oder seinem Netzbetreiber genannten Verbrauchs im vorangegangenen Abrechnungszeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Teilzahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Für die folgenden Abrechnungszeiträume berechnet das E-Werk Mittelbaden die Teilzahlungen auf Basis des zu erwartenden Verbrauchs unter entsprechender Anwendung des vorstehenden Absatzes.

Haben die Parteien monatliche Vorauszahlungen für den Verbrauch des laufenden Liefermonats vereinbart, finden die Regelungen in Ziff. 9.3, Ziff. 9.4 und Ziff. 10 über die Abwendung der Unterbrechung mittels eines Angebotes zur Leistung einer Vorauszahlung keine Anwendung.

6.4 Ändern sich die Preise, so kann das E-Werk Mittelbaden die nach der Preisänderung anfallenden Teilzahlungen mit dem Vornhundertsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

6.5 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Teilzahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Teilzahlung verrechnet. Nach Beendigung des Liefervertrages werden zu viel gezahlte Teilzahlungen unverzüglich erstattet.

6.6 Im Bedarfsfall, z.B. wegen eines Betriebsüberganges, erfolgt eine vorzeitige Abrechnung über einen verkürzten Abrechnungszeitraum.

7. Zahlung, Verzug, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

7.1 Der Kunde kann per Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat bezahlen. Widerruft der Kunde ein dem E-Werk Mittelbaden erteiltes Lastschriftmandat, ist das E-Werk Mittelbaden berechtigt, ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt (derzeit 2,00 € pro Zahlungsvorgang, maximal jedoch 24,00 € jährlich) zu erheben.

7.2 Rechnungen werden zu dem vom E-Werk Mittelbaden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch eine Woche nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Berechnungen von Teilzahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

7.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden wird das E-Werk Mittelbaden, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Das E-Werk Mittelbaden berechnet bei Zahlungsverzug € 4,00 für jede erneute Mahnung sowie € 40,00 für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten. Auf Verlangen des Kunden wird das E-Werk Mittelbaden die Berechnungsgrundlage nachweisen.

7.4 Gegen Ansprüche des E-Werk Mittelbaden kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Vertragsstrafe

8.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist das E-Werk Mittelbaden berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

8.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

8.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 8.1 und 8.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

9. Unterbrechung der Belieferung, fristlose Kündigung

9.1 Das E-Werk Mittelbaden ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen (Unterbrechung der Belieferung), wenn der Kunde den vertraglichen Regelungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

9.2 Bei Kunden, mit denen gemäß vorstehender Ziff. 6.3 bei Vertragsschluss eine Vorauszahlung vereinbart wurde, ist das E-Werk Mittelbaden berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 1 Woche, die Belieferung 3 Werktagen nach Androhung zu unterbrechen, wenn nicht der Kunde zuvor Zahlung geleistet oder die anderen Zuwiderhandlungen beseitigt hat. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. Bei Zahlungsverzug ist dies nicht der Fall, wenn der Kunde mit einem Betrag in Höhe von mindestens 50 % einer Vorauszahlung im Sinne vorstehender Ziff. 6.3 in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem E-Werk Mittelbaden und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

Das E-Werk Mittelbaden stellt die Belieferung wieder her, wenn der Kunde die rückständigen Zahlungen sowie sämtliche Entgelte und Kosten, etwa für Mahnungen, Einziehung der Zahlungen oder Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung, erbracht hat.

Gerät der Kunde mehrfach in Zahlungsverzug und übt E-Werk Mittelbaden aus diesem Grund sein Kündigungsrecht nach Ziff. 9.5 aus, ist E-Werk Mittelbaden zugleich berechtigt, die Belieferung zu unterbrechen, ohne dass der Kunde die Wiederherstellung der Belieferung verlangen kann, wenn er seine rückständigen Zahlungen geleistet hat.

9.3 Das E-Werk Mittelbaden ist bei Kunden, mit denen gemäß vorstehender Ziff. 6.3 Abschlagszahlung vereinbart wurde, berechtigt, die Belieferung zu unterbrechen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Kunde voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen. Eine solche Erkennbarkeit liegt für das E-Werk Mittelbaden insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann vor,

- wenn der Kunde fällige Zahlungsbeträge wiederholt erst nach Mahnung bezahlt hat,
- wenn der Kunde Zahlungsbeträge später als 3 Wochen nach ihrer Fälligkeit bezahlt hat,
- wenn er die zur Aufnahme von Darlehen bei Kreditinstituten erforderliche Bonität nicht mehr aufweist,
- wenn Lastschriften zur Bezahlung der Rechnungsbeträge oder Teilzahlungen nach diesem Vertrag zurückbelastet werden,

- wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden betrieben werden,

- wenn der Kunde ankündigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem E-Werk Mittelbaden oder einem Dritten nicht mehr zu bedienen,

- wenn der Kunde drohend zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gem. § 13 InsO und/oder einen Antrag auf Eigenverwaltung gem. §§ 270 ff. InsO gestellt hat. Das E-Werk Mittelbaden hat dem Kunden die Unterbrechung der Belieferung mindestens 3 Werktagen vor deren Durchführung anzudrohen.

Ein Fall der Erkennbarkeit für das E-Werk Mittelbaden mit der Folge der Berechtigung zur Unterbrechung der Belieferung liegt ferner vor, wenn der Kunde mit einer Zahlung in Höhe von mindestens 50 % eines Abschlags in Verzug ist, diese Zahlung trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 1 Woche nicht geleistet hat und das E-Werk Mittelbaden deswegen die Unterbrechung der Belieferung mit einer Frist von 3 Werktagen angedroht hat. Das Unterbrechungsrecht besteht unabhängig davon, ob der Kunde innerhalb dieser Frist die Rückstände begleicht oder nicht. Für die Berechnung der Höhe des rückständigen Betrages gilt Ziff. 9.2 entsprechend.

9.4 Der Kunde kann in den Fällen von Ziff. 9.3 die Unterbrechung abwenden, wenn er innerhalb der Frist von 3 Werktagen nach Androhung der Unterbrechung schriftlich gegenüber dem E-Werk Mittelbaden erklärt, dass er die Fortsetzung der Belieferung verlangt und hierfür Vorauszahlungen gem. nachstehender Ziff. 10 anbietet. In diesem Fall wird die Belieferung fortgesetzt und damit zugleich das Angebot auf Abschluss der Vorauszahlungsvereinbarung angenommen. Das Kündigungsrecht nach Ziff. 9.5 entfällt. Ziff. 10.4 bleibt unberührt.

9.5 Das E-Werk Mittelbaden ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In der Kündigungserklärung kann ein späterer Zeitpunkt der Vertragsbeendigung festgelegt werden. Das E-Werk Mittelbaden muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des E-Werk Mittelbaden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GPKE) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem E-Werk Mittelbaden bilanziell zugeordnet werden, ohne dass das E-Werk Mittelbaden dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenerrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.

Ein wichtiger Grund liegt neben den gesetzlichen Gründen (§ 314 BGB) insbesondere dann vor, wenn der Kunde eine

schuldhafte Zuwiderhandlung nach Ziff. 9.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begeht, oder wenn er eine fällige, nach vorstehender Ziff. 6.3 vereinbarte Vorauszahlung oder einen nach vorstehender Ziff. 9.4 nachträglich vereinbarten Vorauszahlungsbetrag trotz Mahnung mit einer Frist von 1 Woche nicht gezahlt hat, und wenn das E-Werk Mittelbaden die Kündigung mit einer Frist von 3 Werktagen angedroht hat und die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist. Die Androhung der Kündigung kann zusammen mit der Androhung der Unterbrechung nach Ziff. 9.2 erfolgen. Des Weiteren liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Kunde mehrfach in Zahlungsverzug geraten ist und das E-Werk Mittelbaden ihn auf die Kündigungsfolge hingewiesen hat.

Bei Kunden, die mit dem E-Werk Mittelbaden nach Ziff. 6.3 Abschlagszahlungen vereinbart haben, liegt ein wichtiger Grund in den in Ziff. 9.3 aufgeführten Fällen vor, wenn E-Werk Mittelbaden die Kündigung zusammen mit der Unterbrechung der Belieferung mit einer Frist von 3 Werktagen angedroht hat und der Kunde nicht innerhalb dieser Frist ein schriftliches Angebot über die Fortsetzung der Belieferung gegen Vorauszahlung gem. vorstehender Ziff. 9.4 gegenüber dem E-Werk Mittelbaden abgegeben hat.

9.6 Das E-Werk Mittelbaden kann vom Kunden Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, verlangen, wenn der Kunde den wichtigen Grund zu vertreten hat. Die Berechnung des Schadensersatzes kann abstrakt anhand des zum Stichtag der Vertragsbeendigung feststellbaren Markt- oder Börsenpreises für die vom Kunden nicht abgenommenen Strommengen erfolgen.

10. Vorauszahlungsvereinbarung, Vorauszahlungsbeträge

10.1 Wird der Kunde aufgrund einer nachträglichen Vorauszahlungsvereinbarung gem. Ziff. 9.4 weiterbeliefert, entsteht für das E-Werk Mittelbaden ein sofort fälliger Anspruch auf Zahlung eines Vorauszahlungsbetrages in Höhe des bisherigen Abschlags für den laufenden Liefermonat. Zudem entstehen für das E-Werk Mittelbaden weitere, jeweils zum 1. eines jeden Liefermonats fällige Vorauszahlungsansprüche in Höhe der für die jeweiligen Liefermonate des Abrechnungszeitraums festgesetzten bisherigen Abschläge.

10.2 Die Vorauszahlungsbeträge für den laufenden Liefermonat sowie die folgenden Monate werden dem Kunden umgehend nach Abschluss der nachträglichen Vorauszahlungsvereinbarung gem. vorstehender Ziff. 9.4 in Rechnung gestellt.

10.3 Zahlungen, die der Kunde nach Abschluss der nachträglichen Vorauszahlungsvereinbarung gem. vorstehender Ziff. 9.4 erbringt, werden abweichend von § 366 BGB zunächst auf die Vorauszahlungsbeträge gem. Ziff. 10.1, beginnend mit dem zuletzt fällig gewordenen Vorauszahlungsbetrag, angerechnet.

10.4 Das E-Werk Mittelbaden ist zur Fortsetzung der Belieferung nur verpflichtet, wenn der Vorauszahlungsbetrag vom Kunden bei Fälligkeit bezahlt wird. Kommt der Kunde mit der Zahlung eines Vorauszahlungsbetrages in Verzug, kann das E-Werk Mittelbaden den Liefervertrag nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 9.5 fristlos kündigen. Mit der Kündigung kann das E-Werk Mittelbaden die Unterbrechung der Belieferung vornehmen, ohne dass sie erneut durch eine Vorauszahlungsvereinbarung abgewendet werden kann.

11. Vertragsdauer

11.1 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist keine andere Frist vereinbart, kann er in Textform mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

11.2 Lieferbeginn ist der vom Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächsten Monatsersten.

11.3 Im Falle des Umzugs können beide Parteien den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

12. Haftung

12.1 Das E-Werk Mittelbaden ist von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange sie an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

12.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, das E-Werk Mittelbaden von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des E-Werk Mittelbaden zur Unterbrechung der Belieferung und der Anschlussnutzung beruht. Das E-Werk Mittelbaden wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie dem E-Werk Mittelbaden bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

12.3 Im Übrigen haftet das E-Werk Mittelbaden nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat das E-Werk Mittelbaden Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet das E-Werk Mittelbaden nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).

12.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Rechtsnachfolge

13.1 Das E-Werk Mittelbaden ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen des E-Werk Mittelbaden im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

13.2 Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist dem E-Werk Mittelbaden unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung des E-Werk Mittelbaden möglich. Das E-Werk Mittelbaden wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur gesamten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Wird an dem im Stromlieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt der gem. § 12 StromNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehene Grenzwert (jährliche Entnahme von bis zu 100.000 kWh) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung in Textform an das E-Werk Mittelbaden verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z.B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich in Textform dem E-Werk Mittelbaden zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

14.2 Führt eine Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dazu, dass sich das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrag verschiebt, darf das E-Werk Mittelbaden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen so anpassen, dass das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist, solange die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Das E-Werk Mittelbaden wird den Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform über die Änderungen informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen (§ 41 Abs. 3 EnWG) oder der Änderung zu widersprechen. Kündigt oder widerspricht der Kunde nicht, wird der Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Das E-Werk Mittelbaden wird den Kunden darauf in der Ankündigung der Änderung besonders hinweisen.

14.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

15. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist Lahr.

16. Datenschutz

Nähere Informationen zum Datenschutz ist der Anlage „Datenschutz – Informationen gemäß Art. 13 und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zu entnehmen.

17. Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.e-werk-mittelbaden.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.